

GR_GERICHTE PKG 2012 2 vom 30. Juli 2008

GR Gerichte, 2008-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2012_2

FR: GR_GERICHTE PKG 2012 2 du 30 juillet 2008

IT: GR_GERICHTE PKG 2012 2 del 30 luglio 2008

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 2

21 Angaben nicht streitig im Sinne von Art. 41 Abs. 1 ZGB sein werden – durch das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht als Aufsichtsbehörde oder – zweit- instanzlich – durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit als Rechtsmittelinstanz die Erklärung nach Art. 41 Abs. 1 ZGB bewilligt werden können. Erweisen sich die von ihm vorzunehmenden Bemühungen gar nicht als vergeblich, wird der Berufungskläger auch nicht auf die Er- klärung gemäss Art. 41 Abs. 1 ZGB angewiesen sein. So oder anders stellt die von ihm erhobene Feststellungsklage nicht die einzige Möglichkeit dar, der Unsicherheit über seine Identität Abhilfe zu schaffen. An diesem Ergebnis vermag weder der Umstand etwas zu ändern, dass der Berufungskläger vom Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht am 9. Juni 2011 auf den Zivilweg ver- wiesen wurde, noch dass die H. Behörden dem – nach Aussage des Beru- fungsklägers wegen befürchteter Schwierigkeiten nicht zur Herausgabe der im Rahmen seines eigenen Ehevorbereitungsverfahrens verwendeten Pa- piere gewillten (Vi act. II./1) – Bruder des Berufungsklägers im Jahre 2008 eine Erklärung gemäss Art. 41 Abs. 1 ZGB bewilligt haben, welche dieser am

E. 3

November 2008 auch abgegeben hat (Vi act. V./2). Ganz unabhängig da- von, ob bei der Ehevorbereitung des Bruders des Berufungsklägers über- haupt die gleichen oder zumindest vergleichbare Verhältnisse vorlagen, hin- dert der Entscheid der H. Behörde weder das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht noch die bündnerischen Zivilgerichte, zu einem anderen Schluss zu kommen. Somit ist die Berufung dahingehend zu entscheiden, dass Ziffer 1 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids aufgehoben und auf die Feststel- lungsklage nicht eingetreten wird. ZK1 11 78 Urteil vom 13. Februar 2012

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.